

# Provisorische Regierung zu Diesenhoffen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542968>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Achtes Stuck.

Zurich, Montags den 30. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wochentlich vier Stucke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags ausgegeben. Man kann sich vierteljahrig fur zwey und funfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr fur hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Zuricher Valuta, in der Buchhandlung von Heinrich Gessner beyrn Schwanen zu Zurich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nachstgelegene Postamt.

Was die Redaction der Zeitschrift und allfallige Beytrage zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zurich an den Redacteur, Pfarrer Meister, oder auch an den Verleger wenden.

**Appenzell auser Rodden hinter der Sitter.**

Den 13. April.

Im Namen dieses Landesbezirkes erklarte B. Wetter der Nationalversammlung in Arau den Wunsch zur Vereinigung mit der untheilbaren helvetischen Republik. Er erhielt den Bruderkuß und Ehrensiß.

**Ueber das gegenwartige Verhaltniß zwischen Helvetien und Frankreich.**

Hey der Menge von Gegenstanden, womit sich die helvetische Nationalversammlung beschaftigt, heben wir nur einige der wichtigern heraus: den 17. April stellte Escher von Zurich vor: Keinesweges aus eigener freyer Kraft habe sich die neue helvetische Republik vereinigt, sondern vielmehr durch die Unternehmungen der franzosischen Regierung gegen die ehemaligen schweizerischen Aristokratien; wahrend der Niederwerfung von diesen, fuhr er fort, und wahrend der Unruhen im Innern, besiegte zwar Frankreich die Schweiz, anerkannte aber von neuem ihre Unabhangigkeit, unter Bedingung, daß die Schweiz die neue Verfassung annehmen sollte. Hierauf grundete er den Vorschlag: die helvetische Nationalversammlung sollte ungesaumt, noch vor der Erwahlung des Direktoriums, an das franzosische Direktorium eine Gesandtschaft abgehen lassen, um diesem einerseits fur die

Wiederherstellung der Unabhangigkeit Dank zu bezeugen, und anderseits ihm die eigentliche Lage, Volksstimmung und Bedurfniß von Helvetien zu schildern. Durch eine solche Gesandtschaft, schloß er, konnte das franzosische Direktorium mit Helvetiens wahren Interesse unmittelbar bekannt gemacht, und von diesen oder jenen Maaßregeln, die der Volksstimmung entgegen sind, abwendig gemacht werden. — Gegen den Vorschlag machte man verschiedene Einwendungen, z. B. daß man am schicklichsten mit den bereits sich in der Schweiz befindenden franzosischen Agenten in Unterhandlungen treten, oder wenigstens die Erwahlung des helvetischen Direktoriums abwarten musse. Mit Mehrheit der Stimmen wurde Eschers Vorschlag verworfen, zugleich aber auf Hubers Vorschlag beschlossen, daß das Direktorium unmittelbar nach seiner Einsetzung im Namen der helvetischen Nation eine Gesandtschaft an das franzosische Direktorium absenden sollte, mit Dankbezeugungen fur die dem helvetischen Staate verschaffte Freiheit und Unabhangigkeit.

**Provisorische Regierung zu Diefenhoffen.**

In der neunten Sitzung des gesetzgebenden großen Rathes in Arau uberreichte eine Commission folgendes Gutachten: Da die Stadt Diefenhoffen bis

her sowohl ihre obern als niedern Gerichte selbst besorgt hat, so mag sie, (ohne für einmal noch diesen oder jenen Kanton einverleibt zu werden) ihre gerichtliche Verwaltung noch so lange behalten, bis eine allgemeine topographische Eintheilung eingeführt wird. Gegen das Gutachten wendete man ein, daß eigentlich keine solche Privilegien statt haben sollten; am Ende wurde gleichwohl das Gutachten mit Mehrheit der Stimmen genehmigt.

#### Tagblatt der Verhandlungen beyder gesetzgebenden Rätthe.

Den 17. April beschloß man, daß das amtliche Protokoll in beiden Sprachen jeden zweiten Tag im Drucke erscheinen soll. Zu Handen der beide Rätthe und des Direktoriums liefert der Verleger unentgeltlich 350 Exemplare.

#### Abänderung der Constitution.

In dem großen Rathe macht den 18. April Suter den Antrag: Man sollte durch eine Deputation an den französischen Commissar Lecarlier eine Milderung des XI. Titels der Constitution auszuwirken, um darinn auch wesentlichere Abänderungen erleichtern zu können. Sehr wünschenswerth findet Carard die Durchsetzung dieses Vorschlages, glaubt aber, daß sie auf einem andern Wege besser gelingen würde, nämlich durch Niedersetzung einer Commission, welche mit Lecarlier in Unterhandlungen eintreten könnte. Als konstitutionswidrig verwirft Secretan den ganzen Antrag. Jede Abänderung in der Constitution nämlich schlägt nur der Senat vor. Huber fordert die Tagesordnung: Für einmal, sagt er, muß die Verfassung durchgängig eingeführt und in Ausübung gebracht werden, und erst hernach entscheidet die Erfahrung über die nothwendig erforderlichen Abänderungen. Zur Unterstützung seines Bedenkens erinnert er an jene Stelle in Lecarliers Anrede an die Versammlung: „Bewirkt vorerst das Gute, und allmählig bringt Ihr wohl auch das Bessere zu Stande! Man schritt zur Tagesordnung.“

Der Thurgau vereinigt sich als Canton mit der helvetischen Republik.

Den 18. April treten die Deputirten dieses Kan-

tons in die gesetzgebende Versammlung des großen Rathes, und erhalten sogleich die Ehre der Sitzung. Da sich über ihre gesetzmäßige Erwählung einige Zweifel erheben, so wies man die Untersuchung ihrer Vollmachten an die Kanzley der Versammlung.

Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung v. von Baumeister David Vogel.

(Fortsetzung.)

Diese sind die wichtigen und sichern Vortheile, welche mit der Unabhängigkeit der Schweiz, für die benachbarten Staaten und ihre Bürger, verbunden sind; und auf welchen die politischen Gründe beruhen, welche das Direktorium der Französischen Republik, bei welchem jetzt die Scheidung der politischen Interessen aller dieser Staaten steht, vermögen können und werden, diese Interessen, durch die Bestimmung und Anordnung der erforderlichen Mittel, zur Erhaltung des helvetischen Staates und seiner wahren wohlthätigen Zwecke, fest zu sichern.

Diese Mittel sind:  
 Einerseits: mit dem helvetischen Staate soviel absolute politische Kräfte zu verbinden, als erforderlich seyn wird, um denselben durch diese Kräfte, in Verbindung mit den militärischen Vorzügen seiner Lage, gegen alle Eroberungssucht sicher zu stellen. Andernseits aber, dem helvetischen Staate eine Verfassung zu verschaffen, welche die Kräfte desselben nicht nur fest vereinigen, sondern auch die höhere Entwicklung desselben befördern könne; eine Verfassung, die dahin abzwecken muß, die helvetische Nation bei der ehrwürdigen Bestimmung zu erhalten, welche die Natur ihr angewiesen hat; nämlich ein Volk zu seyn, das durch Liebe für Vaterland und Freiheit, durch nüchternen Kunstfleiß, durch festen Arbeitsmuth, und durch die mit diesen Eigenschaften verbundenen Tugenden ausgezeichnet ist, und dadurch den benachbarten Völkern ehrwürdig und schätzbar wird. Das Direktorium der Französischen Republik wird nun nach seiner Weisheit die Summe der politischen Kräfte abwägen und bestimmen, die dem helvetischen Staate, zur Sicherung seiner Existenz, und der damit